



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 23.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.12.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004718

Publizierende Stelle
Talenthouse AG, Zugerstrasse 8 A, 6340 Baar

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Talenthouse AG

Betroffene Organisation:
Talenthouse AG
CHE-101.252.852
Zugerstrasse 8A
6340 Baar

Angaben zur Generalversammlung:
13.01.2023, 14:00 Uhr, City Garden Hotel, Metallstrasse 20, 6304 Zug

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ausserordentlichen
Generalversammlung der
Talenthouse AG



Talenthouse AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Talenthouse AG

Datum: Freitag, 13. Januar 2023
Beginn: 14:00 Uhr MEZ (Türöffnung 13:30 Uhr MEZ)
Art: Physische ausserordentliche Generalversammlung
Ort: City Garden Hotel, Metallstrasse 20, 6304 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. **Sanierungsmassnahmen: Stärkung der Eigenkapitalbasis und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit**
- 1.1 **Herabsetzung des Nennwerts verbunden mit ordentlicher Kapitalerhöhung mindestens im Umfang des Herabsetzungsbetrags**

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung verbunden mit einer Herabsetzung des Nennwerts zu folgenden Bedingungen:

1. a) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird herabgesetzt von CHF 46'727'735.00 auf CHF 23'363'867.50 durch Herabsetzung des Nennwerts von derzeit CHF 0.10 auf neu CHF 0.05 pro Namenaktie.
b) Gleichzeitig wird das Aktienkapital von CHF 23'363'867.50 um mindestens CHF 23'363'867.50 und maximal CHF 36'636'132.50 auf mindestens CHF 46'727'735.00 und maximal CHF 60'000'000.00 durch Ausgabe von mindestens 233'638'675 und maximal 366'361'325 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht.
2. a) **Ausgabepreis:**
der Ausgabepreis wird durch den Verwaltungsrat festgelegt, entspricht aber mindestens dem Nennwert von CHF 0.10 der neu auszugebenen Namenaktien.
b) **Beginn der Dividendenberechtigung:**
Ab Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (d.h. voraussichtlich erstmals für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr).
3. **Vorrechte einzelner Kategorien:** keine
4. **Art der Einlagen:**
 - a) mittels Verrechnung von verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft gegen Ausgabe von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10; und
 - b) durch Geld von einem oder mehreren neuen Ankeraktionären gegen Ausgabe von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.
5. **Sachübernahmen (auch beabsichtigte Sachübernahmen):** keine
6. **Besondere Vorteile:** keine
7. **Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10:**
Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
8. **Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte:**
Die neuen Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 werden (i) als Gegenleistung für die Verrechnung von Forderungen gegenüber der Gesellschaft gemäss Ziffer 4 a) oben und (ii) zur Zeichnung durch einen oder mehrere neue Ankeraktionäre gemäss Ziffer 4 b) oben verwendet. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft werden daher aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben und vollständig (i) zu Sanierungszwecken Gläubigern der Gesellschaft gemäss Ziffer 4 a) und (ii) an einen oder mehrere neue Ankeraktionäre zur Zeichnung von Anteilen gemäss Ziffer 4 b) zugewiesen.



9. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: bestehen nicht
10. Durchführung der Kapitalherabsetzung und -erhöhung: Der Verwaltungsrat wird beauftragt, diese Kapitalherabsetzung und -erhöhung innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (gemäss neuem Art. 650 Abs. 3 OR, in Kraft ab 1. Januar 2023) durchzuführen, wobei der Feststellungsbeschluss über die ordentliche Kapitalerhöhung bereits innert zwei Monaten ab Datum der ausserordentlichen Generalversammlung, d.h. bis spätestens am 13. März 2023 zu fassen ist, ansonsten der Beschluss der Generalversammlung über die Kapitalherabsetzung und -erhöhung dahinfällt.
11. Unter der Voraussetzung, dass das Aktienkapital durch Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung um den maximalen Betrag von CHF 36'636'132.50 durch Ausgabe von 366'361'325 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht wird, ist Art. 4 der Statuten wie folgt anzupassen, ansonsten entsprechend der Anzahl neu ausgegebener Aktien:

"Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 60'000'000.00 und ist eingeteilt in (i) 467'277'350 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 (Stimmrechtsaktien) und (ii) 366'361'325 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert."

Erläuterungen: Mit der beantragten Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung soll eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft umgesetzt werden. Die ordentliche Kapitalerhöhung soll dabei mindestens in Höhe der im Zuge dieser Massnahme vorzunehmenden Kapitalherabsetzung erfolgen. Entsprechend soll das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 653q Abs. 1 OR (in Kraft ab 1. Januar 2023) herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht werden, ohne dass dabei der Betrag der geleisteten Einlagen herabgesetzt wird. Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung soll dabei eine separate Aktienkategorie der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.10 pro Aktie geschaffen werden.

Als weiteren Schritt beabsichtigt der Verwaltungsrat sodann den Aktionären voraussichtlich im Rahmen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu beantragen, dass (i) die Anzahl Aktien der Gesellschaft erhöht wird, indem die im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 geschaffene Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Verhältnis 1:2 gesplittet werden (*Schaffung Einheitsnamenaktie durch Aktiensplit*) und (ii) sodann die Anzahl Aktien der Gesellschaft reduziert wird, indem die Einheitsnamenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 im Verhältnis bis zu 50:1 zusammengelegt werden, um Einheitsnamenaktien mit einem Nennwert von je bis zu CHF 2.50 zu schaffen (*Aktienzusammenlegung*). Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung nach Traktandum 1.1 geschaffene Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 sind dadurch, nach Durchführung des Aktiensplits und der Aktienzusammenlegung, an der SIX Swiss Exchange zu kotieren und zum Handel zuzulassen. Entsprechend wird eine Umsetzung des Aktiensplits und der Aktienzusammenlegung voraussichtlich der vorgängigen (i) Genehmigung eines Prospekts der Gesellschaft gemäss Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen durch die Prospektprüfstelle der SIX Exchange Regulation AG und (ii) Bewilligung eines Gesuchs um Kotierung und Zulassung zum Handel durch die Zulassungsstelle der SIX Exchange Regulation AG bedürfen.

1.2 Partielle Statutenänderungen (bedingte Beschlüsse)

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Beschlüsse zu den Traktanden 1.2.1 bis 1.2.3 sollen im Hinblick auf den Vollzug der beantragten Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung und der damit verbundenen Schaffung von verschiedenen Aktienkategorien gemäss Traktandum 1.1 als bedingte Beschlüsse gefasst werden, d.h. sie stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verwaltungsrat den Feststellungsbeschluss zur ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 fasst und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

1.2.1 Ergänzung des Art. 19 der Statuten: Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung des Verwaltungsrats (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung, Art. 19 der Statuten durch einen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen, wobei die bisherigen Absätze 1 bis 3 unverändert Bestand haben:

"Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche verschiedene Kategorien von Aktien, so wählen die Aktionäre jeder Kategorie wenigstens ein Mitglied in den Verwaltungsrat (Art. 709 Abs. 1 OR)."



1.2.2 Änderung des Art. 4a der Statuten: Einführung Kapitalband (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung die Änderung von Art. 4a der Statuten, um (i) das bisherige genehmigte Kapital der Gesellschaft durch ein Kapitalband zu ersetzen und (ii) den Nennwert im Rahmen einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands zu schaffenden Namenaktien der Gesellschaft demjenigen der im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion geschaffenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) anzugleichen. Unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung soll Art. 4a der Statuten entsprechend wie folgt lauten, unter der Annahme, dass das Aktienkapital durch Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 um den maximalen Betrag von CHF 36'636'132.50 durch Ausgabe von 366'361'325 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 auf CHF 60'000'000.00 erhöht wird, ansonsten die Obergrenze des Kapitalbands sowie die diesem entsprechende Gesamtanzahl von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 aufgrund des tatsächlichen Aktienkapitals nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 entsprechend anzupassen sind:

"Art. 4a Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 13. Januar 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen bis zur Obergrenze von CHF 90'000'000.00, eingeteilt in maximal 1'800'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) und/oder maximal 900'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10, wobei die Obergrenze insgesamt nicht überschritten werden darf, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands:

- a. *legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Nennwert, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (namentlich in bar, mittels Verrechnung, gegen Sacheinlage oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.*
- b. *ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder neuer Investitionsvorhaben, (3) für die direkte oder indirekte Beteiligung von Mitarbeitern, Beratern, Interessengruppen (Stakeholders) und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften oder (4) für eine internationale Platzierung von Aktien. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.*

Die Zeichnung und der Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Statuten gemäss der Kapitalerhöhung nachzuführen und kann dabei sowohl das Kapital als auch die Anzahl Aktien anpassen.

Im Übrigen gelten keine anderweitigen Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung, keine anderweitigen besonderen Vorteile für begünstigte Personen und auch keine anderweitigen Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte."



1.2.3 Änderungen der Art. 4b und 4c der Statuten: Bedingtes Kapital (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung die Änderung der Art. 4b und 4c der Statuten, um den Nennwert von im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung zu schaffenden Namenaktien der Gesellschaft demjenigen der im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion geschaffenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) anzugleichen und die Aktienanzahl der im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung zu schaffenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) entsprechend anzupassen. Das bedingte Kapital der Gesellschaft ist ausserhalb des Kapitalbands gemäss Traktandum 1.2.2 zu schaffen. Entsprechend sollen die Art. 4b und 4c der Statuten unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung neu wie folgt lauten:

"Art. 4b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens Fr. 8'000'000 durch Ausgabe von höchstens 160'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche ausgewählten Mitarbeitern, Beratern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten."

"Art. 4c Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 260'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 um höchstens Fr. 13'000'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe von Wandelobligationen oder ähnlichen Instrumenten auf internationalen Kapitalmärkten oder mittels Privatplatzierungen erfolgt.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass (1) Wandelrechte höchstens während 20 Jahren, Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen und (2) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben sind.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten."

2. Alternative Sanierungsmassnahmen: Stärkung der Eigenkapitalbasis und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

Vorbemerkung: Die Beschlüsse unter diesem Traktandum 2 sollen für den Fall gefasst werden, dass der Verwaltungsrat nicht innert zwei Monaten ab Datum der ausserordentlichen Generalversammlung, d.h. bis spätestens am 13. März 2023, die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 mindestens in Höhe des im Rahmen der gleichzeitig vorzunehmenden Kapitalherabsetzung resultierenden Herabsetzungsbetrags von CHF 23'363'867.50 feststellen kann, d.h. sie stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verwaltungsrat den Feststellungsbeschluss zur ordentlichen Kapitalerhöhung im Rahmen der Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 nicht innert zwei Monaten ab Datum der ausserordentlichen Generalversammlung, d.h. bis spätestens am 13. März 2023, fasst.



2.1 Herabsetzung des Nennwerts verbunden mit ordentlicher Kapitalerhöhung in niedrigerem Umfang als der Herabsetzungsbetrag (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung eine ordentliche Kapitalerhöhung verbunden mit einer Herabsetzung des Nennwerts zu folgenden Bedingungen:

1. a) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird herabgesetzt von CHF 46'727'735.00 auf CHF 23'363'867.50 durch Herabsetzung des Nennwerts von derzeit CHF 0.10 auf neu CHF 0.05 pro Namenaktie.
b) Gleichzeitig wird das Aktienkapital von CHF 23'363'867.50 um maximal CHF 23'363'867.40 auf maximal CHF 46'727'734.90 durch Ausgabe von maximal 233'638'674 vollständig liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht.
2. Herabsetzung:
a) Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Jahresabschluss der Gesellschaft per 31. Dezember 2022 und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Verwaltungsrat hat über das Ergebnis dieser Prüfungsbestätigung zu informieren.
b) Verwendung des Herabsetzungsbetrags: Einbehaltung als Reserven (Kapitaleinlagereserven).
3. a) Ausgabepreis:
der Ausgabepreis wird durch den Verwaltungsrat festgelegt, entspricht aber mindestens dem Nennwert von CHF 0.10 der neu auszugebenen Namenaktien.
b) Beginn der Dividendenberechtigung:
Ab Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (d.h. voraussichtlich erstmals für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr).
4. Vorrechte einzelner Kategorien: keine
5. Art der Einlagen:
a) mittels Verrechnung von verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft gegen Ausgabe von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10; und
b) durch Geld von einem oder mehreren neuen Ankeraktionären gegen Ausgabe von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.
6. Sachübernahmen (auch beabsichtigte Sachübernahmen): keine
7. Besondere Vorteile: keine
8. Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10: Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
9. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Die neuen Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 werden (i) als Gegenleistung für die Verrechnung von Forderungen gegenüber der Gesellschaft gemäss Ziffer 5 a) oben und (ii) zur Zeichnung durch einen oder mehrere neue Ankeraktionäre gemäss Ziffer 5 b) oben verwendet. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft werden daher aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben und vollständig (i) zu Sanierungszwecken Gläubigern der Gesellschaft gemäss Ziffer 5 a) und (ii) an einen oder mehrere neue Ankeraktionäre zur Zeichnung von Anteilen gemäss Ziffer 5 b) zugewiesen.
10. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: bestehen nicht
11. Durchführung der Kapitalherabsetzung und -erhöhung: Der Verwaltungsrat wird beauftragt, diese Kapitalherabsetzung und -erhöhung innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten (gemäss neuem Art. 650 Abs. 3 OR, in Kraft ab 1. Januar 2023) durchzuführen.



12. Unter der Voraussetzung, dass das Aktienkapital durch Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung um den maximalen Betrag von CHF 23'363'867.40 durch Ausgabe von 233'638'674 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht wird, ist Art. 4 der Statuten wie folgt anzupassen, ansonsten entsprechend der Anzahl neu ausgegebener Aktien:

"Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 46'727'734.90 und ist eingeteilt in (i) 467'277'350 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 (Stimmrechtsaktien) und (ii) 233'638'674 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert."

Erläuterungen: Mit der beantragten Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung soll eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft umgesetzt werden. Die ordentliche Kapitalerhöhung soll dabei in Höhe unter der im Zuge dieser Massnahme vorzunehmenden Kapitalherabsetzung erfolgen. Entsprechend soll das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 653q Abs. 1 OR (in Kraft ab 1. Januar 2023) herabgesetzt und gleichzeitig auf einen Betrag unter dem bisherigen Aktienkapital erhöht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung, die die Sicherstellung von Forderungen, den Zwischenabschluss, die Prüfungsbestätigung und die Feststellungen des Verwaltungsrats betreffen, finden daher Anwendung. Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung soll dabei eine separate Aktienkategorie der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.10 pro Aktie geschaffen werden.

Als weiteren Schritt beabsichtigt der Verwaltungsrat sodann den Aktionären voraussichtlich im Rahmen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu beantragen, dass (i) die Anzahl Aktien der Gesellschaft erhöht wird, indem die im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 geschaffene Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 im Verhältnis 1:2 gesplittet werden (*Schaffung Einheitsnamenaktie durch Aktiensplit*) und (ii) sodann die Anzahl Aktien der Gesellschaft reduziert wird, indem die Einheitsnamenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 im Verhältnis von bis zu 50:1 zusammengelegt werden, um Einheitsnamenaktien mit einem Nennwert von je bis zu CHF 2.50 zu schaffen (*Aktienzusammenlegung*). Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung nach Traktandum 2.1 geschaffene Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 sind dadurch, nach Durchführung des Aktiensplits und der Aktienzusammenlegung, an der SIX Swiss Exchange zu kotieren und zum Handel zuzulassen. Entsprechende wird eine Umsetzung des Aktiensplits und der Aktienzusammenlegung voraussichtlich der vorgängigen (i) Genehmigung eines Prospekts der Gesellschaft gemäss Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen durch die Prospektprüfstelle der SIX Exchange Regulation AG und (ii) Bewilligung eines Gesuchs um Kotierung und Zulassung zum Handel durch die Zulassungsstelle der SIX Exchange Regulation AG bedürfen.

2.2 Partielle Statutenänderungen (bedingte Beschlüsse)

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Beschlüsse zu den Traktanden 2.2.1 bis 2.2.3 sollen im Hinblick auf den Vollzug der beantragten Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung und der damit verbundenen Schaffung von verschiedenen Aktienkategorien gemäss Traktandum 2.1 als bedingte Beschlüsse gefasst werden, d.h. sie stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verwaltungsrat den Feststellungsbeschluss zur Kapitalherabsetzung und ordentlichen Kapitalerhöhung im Rahmen der Kapitalherabsetzung und gleichzeitigen ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 fasst und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

2.2.1 Ergänzung des Art. 19 der Statuten: Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung des Verwaltungsrats (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung, Art. 19 der Statuten durch einen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen, wobei die bisherigen Absätze 1 bis 3 unverändert Bestand haben:

"Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche verschiedene Kategorien von Aktien, so wählen die Aktionäre jeder Kategorie wenigstens ein Mitglied in den Verwaltungsrat (Art. 709 Abs. 1 OR)."

2.2.2 Änderung des Art. 4a der Statuten: Einführung Kapitalband (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung die Änderung von Art. 4a der Statuten um (i) das bisherige genehmigte Kapital der Gesellschaft durch ein Kapitalband zu ersetzen und (ii) den



Nennwert im Rahmen einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands zu schaffenden Namenaktien der Gesellschaft demjenigen der im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion geschaffenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) anzugleichen. Unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung soll Art. 4a der Statuten entsprechend wie folgt lauten, unter der Annahme, dass das Aktienkapital durch Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 um den maximalen Betrag von CHF 23'363'867.40 durch Ausgabe von 233'638'674 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 auf CHF 46'727'734.90 erhöht wird, ansonsten die Obergrenze des Kapitalbands sowie die diesem entsprechende Gesamtanzahl von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 aufgrund des tatsächlichen Aktienkapitals nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 entsprechend anzupassen sind:

"Art. 4a Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 13. Januar 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen bis zur Obergrenze von CHF 70'000'000.00 eingeteilt in maximal 1'400'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) und/oder maximal 700'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10, wobei die Obergrenze insgesamt nicht überschritten werden darf, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands:

- a. *legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Nennwert, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (namentlich in bar, mittels Verrechnung, gegen Sacheinlage oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und eines anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.*
- b. *ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder neuer Investitionsvorhaben, (3) für die direkte oder indirekte Beteiligung von Mitarbeitern, Beratern, Interessengruppen (Stakeholders) und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften oder (4) für eine internationale Platzierung von Aktien. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.*

Die Zeichnung und der Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Statuten gemäss der Kapitalerhöhung nachzuführen und kann dabei sowohl das Kapital als auch die Anzahl Aktien anpassen.

Im Übrigen gelten keine anderweitigen Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung, keine anderweitigen besonderen Vorteile für begünstigte Personen und auch keine anderweitigen Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte."

2.2.3 Änderungen der Art. 4b und 4c der Statuten: Bedingtes Kapital (bedingter Beschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung die Änderung der Art. 4b und 4c der Statuten um den Nennwert von im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung zu schaffenden Namenaktien der Gesellschaft demjenigen der im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion geschaffenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) anzugleichen und die Aktienanzahl der im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung zu schaffenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) unter Berücksichtigung des herabgesetzten Aktienkapitals von bisher CHF 46'727'735.00 auf



Talenthouse AG

neu maximal CHF 46'727'734.90 entsprechend anzupassen. Unter der oben erwähnten aufschiebenden Bedingung sollen Art. 4b und 4c der Statuten entsprechend wie folgt lauten, unter der Annahme, dass das Aktienkapital durch Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 um mindestens CHF 18'636'132.50 durch Ausgabe von 186'361'325 neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 auf CHF 42'000'000.00 erhöht wird, ansonsten das bedingte Kapital unter den Art. 4b und 4c der Statuten jeweils proportional soweit zu reduzieren ist, damit der Gesamtbetrag des bedingten Kapitals der Hälfte des Aktienkapitals nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2.1 entspricht:

"Art. 4b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens Fr. 8'000'000 durch Ausgabe von höchstens 160'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche ausgewählten Mitarbeitern, Beratern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten."

"Art. 4c Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 260'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.05 um höchstens Fr. 13'000'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe von Wandelobligationen oder ähnlichen Instrumenten auf internationalen Kapitalmärkten oder mittels Privatplatzierungen erfolgt.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass (1) Wandelrechte höchstens während 20 Jahren, Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen und (2) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben sind.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten."

3. Wahlen

3.1 Zuwahlen in den Verwaltungsrat

Vor dem Hintergrund des Rücktritts von Scott Lanphere aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Abgabe des Präsidiums von Roman Scharf, der Mitglied des Verwaltungsrats bleibt, mit Wirkung per Datum der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Dr. Marcel Reichart als Präsidenten des Verwaltungsrats sowie Jeremy Banks und Peter Wild als neue Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen:

Dr. Marcel Reichart ist ein internationaler Manager, Investor und Berater in der Kreativ-, Technologie- und Wachstumsbranche. Er ist derzeit Vorstandsmitglied und Mitbegründer von CultureWorks Inc. (Eigentümer von NeueHouse und Fotografiska) und Vorstandsmitglied von BBTV Holdings Inc. und fungiert als Berater für Picsart und andere internationale Wachstumsunternehmen und Investoren. Dr. Reichart war Executive Vice President für



Talenthouse AG

digitale Entwicklung und Partnerschaften der Bertelsmann AG und Executive Vice President der RTL Group S.A. Er war außerdem Mitglied des Corporate Center Board der Bertelsmann AG und Mitglied der globalen Investitionsausschüsse von Bertelsmann Investments in den USA, Europa, Indien und China. Zuvor war er Geschäftsführer von Hubert Burda Media und Mitbegründer von DLD Conferences. Während seiner Promotion war Dr. Reichart Mitarbeiter des ehemaligen deutschen Bundeswirtschaftsministers Dr. Otto Graf Lambsdorff. Dr. Reichart war zehn Jahre lang Delegierter und Young Global Leader des Weltwirtschaftsforums und ist Gildemitglied von Harambe und Beiratsmitglied der Karman-Stiftung. Er ist Absolvent der Otto-Beisheim-School of Management (WHU) und hat einen Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften.

Jeremy Banks, Chief Executive, Coolabi Group, hat das Unternehmen von einer an der AIM kotierten Hülle in ein globales kreatives Kraftpaket verwandelt. Coolabi ist der international führende Hersteller von Kinderbuchserien für die Mittelstufe und ein mehrfach ausgezeichneter Produzent von Fernsehserien, Apps, Spielen und digitalen Inhalten. Zu der Gruppe gehören einige der grössten Kinderbuchmarken der Welt, darunter Warriors und Beast Quest. Vor seinem Wechsel zu Coolabi war Herr Banks Group Commercial Director und Group Finance Director bei Chorion plc bis zu dessen Übernahme durch 3i. Chorion konzentrierte sich auf die internationale Vermarktung von klassischen internationalen Marken wie *Mr. Men*, Enid Blyton (*Noddy*) und Agatha Christie (*Poirot & Miss Marple*). Zuvor hatte Herr Banks für Guinness Mahon Development Capital gearbeitet, kurz bevor das Unternehmen von seinem Management aufgekauft wurde, um ProVen Private Equity zu gründen, ein Nischen-Risikokapitalunternehmen, das sich auf Transaktionen im Bereich Medien und Markeninhalte konzentriert.

Peter Wild ist eine international anerkannte Führungskraft im Bankwesen in der Schweiz und in den USA, die Führungspositionen in renommierten Finanzinstituten innehatte und als CEO, CFO, Schatzmeister und Head Trading tätig war. Derzeit ist er Eigentümer und CEO von Beryll-SFA Multi Family Office, das sich auf Family Governance, Unternehmensführung in Familienunternehmen, Risikomanagement und Strategie für Familienunternehmen spezialisiert hat. Als Family Office investiert Beryll in Schweizer Start-Ups und unterstützt diese in verschiedenen Funktionen. Herr Wild begann seine Karriere bei Julius Bär, wo er bis 1997 als Head of Trading tätig war. Danach half er beim Aufbau und Wachstum der AIG Private Bank, wo er zunächst die Position des CFO innehatte und 2005 CEO wurde. Im Jahr 2009 wurde Herr Wild Mitglied der Geschäftsleitung der Bank Sarasin in Zürich. Seit 2004 ist er auch Vorstandsmitglied der Global Angels Foundation.

3.2 Vertretung im Verwaltungsrat (bedingte Beschlüsse)

- a) Der Verwaltungsrat beantragt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kapitalherabsetzung und gleichzeitige ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 oder 2.1 durchgeführt und im Handelsregister eingetragen ist, Roman Scharf als Vertreter der Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Stimmrechtsaktien) zu wählen.
- b) Der Verwaltungsrat beantragt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kapitalherabsetzung und gleichzeitige ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.1 oder 2.1 durchgeführt und im Handelsregister eingetragen ist, Clare McKeeve als Vertreterin der Aktionäre der Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu wählen.

4. Varia

Stimmberechtigung/Zutrittskarten

Stimmberechtigt sind alle per 4. Januar 2023 um 17:00 Uhr MEZ im Aktienregister eingetragenen AktionärInnen. Zutrittskarten können, sofern nicht schon erhalten, bei der Gesellschaft bestellt werden.

Vertretung

AktionärInnen können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Philipp Andermatt, Bright Law AG, Bundesplatz 9, 6302 Zug, vertreten lassen. Im Falle einer Verhinderung des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten auch für einen solchen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Schriftliche Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich mit dem beiliegenden Vollmacht- und Weisungsformular oder durch Vermerk auf der Zutrittskarte durch Herrn Philipp Andermatt als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der



Talenthouse AG

Unterzeichnung des Vollmachtsformulars ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alternativ können AktionärInnen über die Aktionärsplattform «InvestorPortal» elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen (siehe Instruktionen Beiblatt) oder die Vertretung durch Vermerk auf dem Vollmachts- und Weisungsformular verfügen. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 10. Januar 2023 um 23:59 Uhr MEZ möglich.

Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «InvestorPortal» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Baar, 23. Dezember 2022

Roman Scharf
Verwaltungsratspräsident

TALENTHOUSE AG

Zugerstrasse 8a
CH – 6340 Baar
Tel +41 43 344 38 38
invest@talenthouse.com
www.business.talenthouse.com